Der Einfluß des Ehegüterrechts auf das der Ehefrau zustehende literarische Urheberrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen Juristischen Fakultät der Königl. Universität Marburg

vorgelegt von

Werner Pischel
Kammergerichtsreferendar.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1913.

Referent: Professor Dr. E. Heymann

Dem Andenken meines Vaters.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen v. 19. 6. 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902.

Allfeld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904.

v. Anders, Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrechte. Eine zivilistische Studie. Innsbruck 1881.

Asch, Zur Rechtsnachfolge ins Urheberrecht. Breslauer Diss. Borna-Leipzig 1908.

Astor, Das literarische und artistische Urheberrecht. Leipziger Diss. 1904.

Birkmeyer, Die Reform des Urheberrechts. Kritische Bemerkungen zu dem im Reichsjustizamt ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. München 1900.

Birkmeyer, Über das Vermögen im juristischen Sinne. Erlangen 1879.

Breuer, Die rechtliche Natur der Patentlizenz. In Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Berlin, Februar/März 1912.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Teil 2. Jena 1912.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1 Tübingen-Leipzig 1900, Bd. 4 Tübingen 1908. (zit.: Crome.)

Dahlsheimer, Die Übertragung des Urheberrechts. Nürnberg 1910.

Dahn, Bausteine, gesammelte kleine Schriften, 5. Reihe 2. Schicht: Privatrechtliche Studien. Berlin 1884.

Damme, Das deutsche Patentrecht. 2. Aufl. Berlin 1911.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. Bd. 2. 5. Aufl. Halle a. S. 1897.

Dernburg, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. Halle a. S. 1906.

Dernburg, Deutsches Familienrecht. 4. Aufl. Halle a. S. 1908.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 6: Urheber-, Patent-, Zeichenrecht, Rechtsverfolgung. Herausgegeben und zu Ende geführt von Kohler. Halle a. S. 1908.

Le droit d'auteur, Organe officiel du Bureau de l'union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques. Berne 1899/1900.

Dungs, Lehrbuch des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Künste. Berlin 1910.

Engelmann, Familienrecht. In v. Staudingers Kommentar. 5./6. Aufl. München-Berlin 1910. (zit.: Staudinger.)

Enneccerus, Allgemeiner Teil im Lehrbuch des bürgerlichen Rechts von Enneccerus-Kipp-Wolff. 6.—8. Aufl. Marburg 1911.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit.: RGZ.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (RGSt.)

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 9. Aufl. München 1912.

Freydorf, Autorrecht und Rechtssystem. Mannheim 1894.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Grouber, Les droits d'auteur et la communauté. Revue critique de législation et de jurisprudence tome 39. Paris 1910.

Hacker, Nießbrauch an Prämienpapieren, Aktien und Urheberrechten. In der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. Berlin 1906.

Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Jena 1903.

Hellmann, Grundriß des deutschen Urheber- und Erfinderrechts. München-Berlin 1909.

Josserand, Personnes et droits de famille. Revue trimestrelle II. Paris 1903.

Kaiser, Das deutsche Patentgesetz v. 7. 4. 1891. Leipzig 1907.

Kent, Das Patentgesetz v. 7. 4. 1891. Bd. 1. Berlin 1906.

Klein, Erfinderrecht und Zwangsvollstreckung. In der Leipziger Zeitschrift 1908.

Klostermann, Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. Bd. 1. Berlin 1867.

Kohler, Das Autorrecht. In Iherings Jahrbüchern Bd. 18.

Kohler, Die Idee des geistigen Eigentums. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 82.

Kohler, Zur Konstruktion des Urheberrechts. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 10.

Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts. Mannheim 1900.

Kohler, Bürgerliches Recht, Rechte an immateriellen Gegenständen in der Enzyklopädie. Bd. 1. Leipzig-Berlin 1904.

Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.

Kohler, Lehrbuch des Patentrechts. Mannheim und Leipzig 1908.

Kuhlenbeck, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Laurent, Principes de droit civil, tome 15, t. 21. Bruxelles, Paris 1893.

Leonhard, Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1900.

Lindemann, Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. 3. Aufl. Berlin 1910.

Mannowsky, Zur Übertragbarkeit des Urheberrechts. Breslauer Diss. 1907.

Marcadé-Mourlon, Abriß des französischen Zivilrechts, übersetzt von Pfaff. Bd. 2. Heidelberg 1865.

Mitteis, Zur Kenntnis des literarischen, artistischen Urheberrechts, nach dem österreichischen Gesetz v. 26. 12. 1895. In der Festgabe für Unger. Stuttgart 1898.

Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. Bd. 1. München 1901.

Munk, Die patentrechtliche Lizenz. Eine Studie. Berlin 1897.

Opet, Beiträge zur Kritik des Entwurfs eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 90.

Opet-Blume, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1906.

Ortloff, Das Autor- und Verlagsrecht als strafrechtlich zu schützendes Recht. In Iherings Jahrbüchern Bd. 5.

Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.

Osterrieth, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig 1908.

Planck, Familienrecht. 3. Aufl. Berlin 1906.

Planiol, Traité élémentaire de droit civil 15. ed. t. 1 und 3. Paris 1908.

Rabel, Die Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze v. 26. 12. 1895. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 27.

Reichsgerichtskommentar der Reichsgerichtsräte. Bd. 2. Nürnberg-Leipzig 1910.

Revue trimestrielle de droit civil t. 1. Paris 1902.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. Abt. 1. München-Berlin 1909.

Schmidt-Habicht, Familienrecht. München 1907.

Schubert, Die Unterscheidung des Erfinder- und Urheberrechts. Leipziger Diss. 1907.

Seligsohn, Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. 5. Aufl. Berlin 1912.

Sourdois, Les droits de la femme mariée sur les produits de son travail. Revue trimestrielle t. 6. Paris 1907.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 10. L.-P. 2. Session 1900—1902. Bd. 1 u. Anlagebd. 2.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. 3. Aufl. Berlin 1898.

Thaller, Des rapports de la propriété littéraire et artistique avec le régime de communauté. Revue trimestrielle t. 2. Paris 1903.

Voigtländer, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht. Leipzig 1901.

Wieruszowski, Handbuch des Eherechts. Bd. 2. Düsseldorf 1904.

Wolff, Familienrecht, im Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, von Enneccerus-Kipp-Wolff. 1./2. Aufl. Marburg 1912.

Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts. Bd. 3. 8. Aufl. Freiburg 1895.

Die in der vorstehenden Zusammenstellung nicht aufgeführten Werke und Zeitschriften sind, weil sie im Laufe der Arbeit nur gelegentlich erwähnt werden, an den betreffenden Stellen angegeben.

Einleitung.

Die Frage nach dem Einfluß des die Ehe beherrschenden Güterrechts auf das der Ehefrau zustehende Urheberrecht hat bis in die jüngste Zeit nur eine recht stiefmütterliche Behandlung erfahren. Wird auf die Frage überhaupt eingegangen, so begnügt man sich mit kurzen Anmerkungen, die meist einer näheren Begründung entbehren. Nirgends ist eine genauere Untersuchung gegeben. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die vorliegende Aufgabe früher nicht die praktische Bedeutung hatte wie heute. Wir leben in einer Zeit, in der die Frau auf vielen Gebieten, die früher unbestrittenes Herrschaftsbereich des Mannes waren, mit dem Manne wetteifert. Diese noch in der Entwicklung begriffene Erscheinung schafft neue Rechtsprobleme in reicher Fülle. Staatsrechtliche wie rein privatrechtliche Fragen harren der Untersuchung. Vorliegende Arbeit ist der Versuch, eine der durch diese Entwicklung geschaffenen oder jedenfalls mehr hervortretenden Rechtsfragen zu erörtern. Das literarische Urheberrecht der Frau soll dargestellt werden. In ihrer Stellung als Ehefrau und als Schöpfer eines Geisteswerkes vereinigt die Ehefrau die verschiedenartigsten und entgegengesetztesten Interessen in ihrer Person. Ihre rechtliche

Stellung als Ehefrau kennzeichnet sich durch übermächtigen Einfluß des Mannes als Haupt der Familie; als selbständige Persönlichkeit soll sie möglichst freistehen. Schon diese kurze Gegenüberstellung zeigt, wie leicht auf dem gewählten Gebiete eine Interessenkollision von Mann und Frau gegeben ist. Nicht das Urheberrecht der Ehefrau in seinem ganzen Umfang ist darzustellen; die Untersuchung ist vielmehr nur darauf zu richten, die Rechtslage klarzulegen, die entsteht, wenn die Frau von dem vor der Eheschließung erworbenen Urheberrecht nach der Eheschließung Gebrauch machen will. Diese Schilderung begreift in den meisten hier zur Erörterung stehenden Punkten zugleich die Darstellung der rechtlichen Lage in sich, die sich ergibt, wenn die Frau das erst nach der Eheschließung erworbene Urheberrecht verwerten will. Eine Ausscheidung ist geboten und unschädlich.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die Arbeit nicht nur rein theoretisches Interesse beanspruchen kann, sondern Fragen berührt, die von größter praktischer Bedeutung werden können. Der eigentlichen Ausführung ist eine kurze Stellungnahme zu den über das Wesen des Urheberrechtes aufgestellten Theorien vorauszuschicken. Für eine Darstellung und Widerlegung der als überwunden zu betrachtenden Meinungen ist hier nicht der Platz. Auf den Streit über die Natur des Urheberrechts ist nur insoweit einzugehen, als es erforderlich ist, um einen Anschluß an eine der herrschenden Theorien zu gewinnen.

Die Arbeit beschränkt sich auf das gesetzliche Güter-

recht und das Güterrecht der allgemeinen Gütergemeinschaft. Die bei der allgemeinen Gütergemeinschaft gewonnenen Ergebnisse sind unschwer auf die Güterstände der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft anwendbar. Das System der Gütertrennung bleibt unerörtert, da es hier zu Streitfragen zwischen Mann und Frau nicht kommen kann, für juristische Untersuchungen daher kein Platz ist.

§ 1.

Grundlegung.

Die Meinung, daß das Urheberrecht ein Recht ohne positiven Inhalt sei, sich nur aus einer Summe von Verboten zusammensetze, mithin nur die Reflexwirkung staatlicher Verbote sei, hat nur noch historisches Interesse.[1]) Veraltet ist auch die Anschauung, die das Urheber-

---

[1]) Gerber, Gesamm. jur. Abhandl., 2. Ausg., Jena 1878, S. 266, 270; Gerber-Cosack, System des deutschen PrivR. 17. Aufl., Jena 1895, S. 439 Anm. 2/3. Cosack hat eine Änderung gegenüber der 16. von Gerber allein herstammenden Auflage nicht getroffen. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. 3 4. Aufl. 1901 S. 227; ZHR. Bd. 23 S. 622; Abg. Schrader, Stenogr. Ber. S. 549. In neuester Zeit Dungs S. 60; dagegen Müller-Meiningen, Stenogr. Ber. S. 559; Kohler, Autorrecht S. 133—191, Urheberrecht S. 86, in Enzykl. S. 621; Gierke S. 756/57; Crome S. 4; Freydorf S. 34; Stobbe-Lehmann S. 24; Dernburg, Preuß. PrivR. S. 939; Kuhlenbeck S. 29/30; Dahlsheimer S. 4; Asch S. 6; Schubert S. 25; Wächter S. 9; Riezler S. 9; Gareis in Buschs Arch. S. 201, 204 N. 28; Anders S. 64ff.

recht als ausschließliche Gewerbeberechtigung auffaßt.[1]) Keinen Anhänger hat die Erklärung gefunden, daß das Urheberrecht eine lediglich vermögensrechtliche Qualität der berechtigten Person, etwa wie die Kaufmannsqualität, sei.[2]) Unhaltbar ist heute die Vorstellung, die das Wesen des Urheberrechts in einem in der Person des Urhebers begründeten Verlagsrecht erkennen will.[3])

Dernburg[4]) und andere[5]) halten an der Theorie des geistigen Eigentums fest.[6]) Alle diese Auffassungen

---

[1]) Schmid, über dingliche Gewerberechte, im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 44 §§ 18ff.; ähnlich Dernburg, Preuß. PrivR. S. 941; dagegen Kohler, Autorrecht S. 191—218, Urheberrecht S. 86—88; Gierke S. 757/58; Stobbe-Lehmann S. 26; Ortloff S. 319—321.

[2]) Adler, Zur juristischen Konstruktion des Urheberrechts, im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 133; dagegen Kohler ebenda S. 241—246; Riezler S. 11.

[3]) Wächter, Das Autorrecht nach dem gem. deutschen Recht, Stuttgart 1875, S. 2, 4, 5, 15, 16. Dagegen Kohler, Urheberrecht S. 96; Gierke S. 758; Dungs S. 59; Gareis a. a. O. S. 187; Dahlsheimer S. 5.

[4]) Dernburg-Kohler S. 35ff., 39, 44ff.

[5]) Freydorf S. 116ff., 190ff. Osterrieth, Altes und Neues S. 78ff., 85. Urheberrecht und Verlagsrecht, Arch. f. öffentl. R. Bd. 8 S. 290. Auch Kuhlenbeck, der sonst auf der Grundlage der Kohlerschen Theorie steht, hält S. 44 die Abneigung gegen den Ausdruck für Pedanterie. Vom Eigentum der Schriftsteller spricht bereits Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, herausgegeben von Gans, Berlin 1840, S. 106—109.

[6]) Dagegen Kohler-Dernburg S. 223. Arch. f. ziv. Prax. Bd. 82 S. 141ff., 161, 201, 225; Buschs Arch. Bd. 47 S. 172, Handb. S. 55,

betonen mehr oder weniger stark die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechts. Dieser Hervorhebung des Wesens des Urheberrechts als eines Vermögensrechtes folgte der Rückschlag. Man schob die so arg vernachlässigte persönliche Seite des Urheberrechts in den Vordergrund. Das Urheberrecht wird für ein reines Persönlichkeitsrecht erklärt.[1]) Damit sind wir zu einer der beiden heute nur noch beachtenswerten Theorien gelangt. Hauptvertreter der Persönlichkeitstheorie ist Gierke. Der Persönlichkeitstheorie entgegen steht die von Kohler begründete, in zahlreichen Schriften aufgebaute und verteidigte Immaterialgütertheorie. Überwiegende Gründe verlangen die Ablehnung der Persönlichkeitstheorie. Eine Trennung von Schöpfer und Schöpfung läßt die Persönlichkeitstheorie nicht zu. Die Schöpfung kann die Persönlichkeitssphäre rechtswirksam nie verlassen. Der Grund dieser dauernden Bindung liegt im Ursprung der Schöpfung. Das fertige Werk ist

---

Lehrb. S. 13; Gierke S. 761; Crome S. 2; Hacker S. 214; Riezler S. 31, 32; Windscheid-Kipp, Lehrb. des PandR. 9. Aufl. 1906 Bd. 1 S. 693; Beseler, System des gem. deutschen PrivR. Abt. 2 Berlin 1885, S. 953; Gareis a. a. O. S. 187; Dungs S. 59; Anders S. 86—90; Klostermann, Geistiges Eigentum S. 112 ff., bes. 116; Ortloff S. 319.

[1]) Gierke S. 748 ff., ZHR. Bd. 29 S. 266 ff., 271; Dahn, Bausteine S. 80, 81. Das Reichspatentgesetz v. 25. 5. 1877 und seine Literatur, in der Krit. VSchr. Bd. 20 S. 355, 356; Allfeld S. 22; Oertmann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 22 S. 372. Im Anschluß an Gierke Asch.

und bleibt „Bestandteil der Persönlichkeitssphäre".[1]) Führt man die Persönlichkeitstheorie durch, so muß schließlich fast jedes Recht zum Persönlichkeitsrecht werden. Das Urheberrecht tritt dann auf gleiche Stufe mit jedem anderen Rechtsinstitut,[2]) nicht steht es der Person des Schöpfers näher. Diese Folgerungen sind abzulehnen, insbesondere ist zu betonen, daß die Schöpfung, das Hervorbringen des Werkes, Entzweiung schafft zwischen Schöpfer und Geschaffenem.[3]) Denn wenn die Idee als Verkehrsgut Verwertung finden soll, so ist nötig, daß sie Eigendasein gewinnt. Eine Loslösung von der Person des Schöpfers ist erforderlich. Das Werk ist nicht Bestandteil, es ist Erzeugnis der Persönlichkeit.[4]) Betrachten wir das Gesetz, so finden wir, daß es den Anforderungen der Persönlichkeitstheorie nicht entsprochen hat. Man vgl. z. B. § 6 LitUG. Miturheber sollen in einem Verhältnis stehen, das nach den Regeln der Gemeinschaft nach Bruchteilen beurteilt wird (§§ 741—758 BGB.). Verworfen wird damit die Annahme einer Gemeinschaft zur gesamten Hand,[5]) die dem Wesen des Persönlichkeitsrechts sicherlich

---

[1]) Gierke S. 756; dagegen Kohler, Urheberrecht S. 5; Hacker S. 214; Stobbe-Lehmann S. 29, 30; Riezler S. 16; Breuer S. 45; Hellmann S. 2.

[2]) Kohler, Urheberrecht S. 4; Freydorf S. 67, 19.

[3]) Kohler, Erfindung und Erfundenes, in Leipz. Zeitschr. 1912 S. 3, Urheberrecht S. 5; Hellmann S. 2.

[4]) Kohler, Autorrecht S. 283.

[5]) Gierke S. 782; Astor S. 36; Allfeld S. 77; Mitteis S. 99; Opet, Beitr. S. 136 ff.; vgl. Riezler S. 56, 57 u. 56 Anm. 5.

gerechter sein würde.[1]) Den Fehler der Persönlichkeitstheorie, das zu starke Hervorkehren der Persönlichkeit, das nur gelegentliche Erwähnen des vermögensrechtlichen Inhalts[2]) des Urheberrechts, vermeidet die von Kohler verteidigte Theorie. Sie zeigt uns, daß das Urheberrecht ein Recht mit vermögensrechtlichem Inhalt ist, ohne das Persönlichkeitsrecht irgendwie in den Hintergrund zu stellen. Denn neben dem Immaterialgüterrecht als reinem Vermögensrechte steht als Ausgleich das Persönlichkeitsrecht. Das Objekt des Urheberrechts ist die innere immaterielle Form[3]) eines geistigen Erzeugnisses, das wahrnehmbare Gestalt gewonnen hat. Die aus der geistigen Schöpfung fließende Herrschaft wird nicht als Herrschaft über einen Bestandteil der Persönlichkeitssphäre, sondern als Herrschaft über ein immaterielles Gut aufgefaßt, demnach über etwas, was nicht mehr Bestandteil der Schöpferpersönlichkeit ist.[4]) Auf das geistige Erzeugnis hat der Schöpfer ein Anrecht, ein Recht, das sich „einzig und allein auf Bearbeitung gründet“.[5]) Ihm soll nicht genommen werden, was „durch seine Kräfte bearbeitet ist“.[6]) Denn Arbeit schafft freie Verfügungsgewalt, freies Ver-

---

[1]) Dahlsheimer S. 13.

[2]) Gierke S. 766.

[3]) Kohler, Recht an Briefen, in DJZ. 1906 S. 52.

[4]) Hellmann S. 2.

[5]) Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung 4. Aufl., herausgegeben von Frauenstädt, Bd. 1, Leipzig 1873, S. 396.

[6]) Schopenhauer a. a. O.

fügungsrecht. Daß die Arbeit eine geistige ist, begründet keinen Unterschied. Die Theorie des Immaterialgüterrechts nimmt eine Mittelstellung ein zwischen der rein vermögensrechtlichen und der rein persönlichkeitsrechtlichen Auffassung des Urheberrechts. Dadurch vereinigt sie in glücklichster Weise die richtigen Gedanken, die in den beiden anderen Theorien enthalten sind. Immaterialgüterrecht und Individualrecht werden getrennt. Neben dem Immaterialgüterrecht als reinem Vermögensrecht steht als Ausgleich das Individualrecht. Ein gegenseitiger Einfluß macht sich überall bemerkbar. Damit ist der Anschluß an die Immaterialgütertheorie gewonnen. Durch ihre Annahme wird der Boden des Gesetzes nicht verlassen. Was die Bestimmungen des Gesetzes anbelangt, so gibt es fast keine Theorie, die sie nicht für sich in Anspruch genommen hätte.[1]) Der Haupteinwand gegen die Kohlersche Theorie ist die Behauptung, daß die scharfe Trennung von Immaterialgüterrecht und Individualrecht im Gesetze keinen Ausdruck gefunden habe. Das „Doppelrecht" [2]) wird durch ein „Einheitsrecht" ersetzt.

---

[1]) Birkmeyer (Reform S. 12) und Manowsky (S. 13) legen dem Gesetz die Kohlersche Theorie unter. Asch S. 14 nimmt das Gesetz für die Persönlichkeitstheorie in Anspruch. Astor S. 15 behauptet, daß das Gesetz keiner Theorie gefolgt sei.

[2]) So Kohler mit obigem Ausdruck, Urheberrecht S. 17/18, Autorrecht S. 202. Auch Osterrieth S. 64 teilt, ersetzt aber das Individualrecht durch eine Summe von Strafnormen, die er Individualschutz nennt und in das Strafgesetzbuch gesetzt haben will, S. 106. Auch

Die Zerreißung des Urheberrechts wird verworfen.[1]) Dem ist entgegenzuhalten, daß man aus den Worten des Gesetzes nichts folgern kann. Teils ist die Spaltung klar durchgeführt, z. B. in § 9 LitUG., teils ist sie verabsäumt, §§ 10, 11 Abs. 1 Satz 2.[2]) Die Kommissionsverhandlungen des Reichstags für die Beratungen des Urheberrechts müssen für diese Frage ausscheiden. Keine der in der Kommission vertretenen Ansichten hat im Gesetz Ausdruck gefunden. Die Aufstellung einer Definition vermied die Kommission.[3]) Darauf, daß die vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Elemente in einem Gesetz geregelt sind, ist kein Gewicht zu legen.[4]) Gegen ein Doppelrecht spricht allerdings, daß das Gesetz dieselben Schutzmittel bei Verletzung

---

Arch. f. öffentl. R. Bd. 8 S. 289, 313. Dazu Kuhlenbeck Urheberrecht S. 41.

[1]) Gierke S. 763 u. 707 Anm. 15, Zeitschr. S. 267; Crome S. 6 Anm. 38; Riezler S. 21; Allfeld S. 22; Stobbe-Lehmann S. 31; Dahlsheimer S. 11; Asch S. 13; Allfeld, Veröffentlichung von Briefen in DJZ. 1908 S. 1299/1300; Beseler S. 954 Anm. 8; Anders Vorrede S. VIII; RGZ. Bd. 69 S. 403 spricht von persönlichkeitsrechtlichen Bestandteilen des Urheberrechts, nimmt also auch ein Einheitsrecht an; vgl. RGSt. Bd. 39 S. 111.

[2]) Wolff, Erbrecht des Fiskus und das Urheberrecht in Iherings Jahrb. Bd. 44 S. 341 Anm. 19; Kohler in DJZ. 1906 S. 54; Mittelstädt ebenda S. 1132.

[3]) Spahn in DJZ. 1901 S. 172; Kuhlenbeck in JurW. 1901 S. 550.

[4]) Kohler, Urheberrecht S. 2; Dernburg-Kohler S. 42; Riezler S. 21; Dahlsheimer S. 11. Anderer Meinung anscheinend Allfeld in DJZ. 1903 S. 1299.

der vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Seite des Urheberrechts gewährt.[1]) Dies allein kann aber zur Ablehnung der Immaterialgütertheorie nicht führen. Vielmehr ist zu sagen, daß das Gesetz eine Stellungnahme zu den Theorien vermieden hat. Und das mit Recht. Konstruktion und juristische Analyse ist nicht Aufgabe des Gesetzes. Eine Durchführung einer der theoretischen Anschauungen ist unterlassen. Damit ist der juristischen Konstruktion das Feld freigegeben und hier muß der Immaterialgütertheorie der unbedingte Vorzug gegeben werden. Nur sie gestattet eine Reaktion auch da, wo ein Vermögensinteresse fehlt.[2]) Ein Schutz an solchen Erzeugnissen, die nicht „Schriftwerke" im Sinne des Gesetzes sind,[3]) wie z. B. Briefe mit einfachen Mitteilungen, ist bei Annahme eines Einheitsrechtes nicht gegeben.[4]) Der Beweis, daß die von Kohler vertretene Theorie dem Gesetze widerläuft, ist nicht erbracht. Sie steht auf dem Boden des Gesetzes und kann daher ohne Bedenken der Arbeit zugrunde gelegt werden. Die gewonnenen Ergebnisse bauen sich auf Grundlage der Kohlerschen Theorie auf.

---

[1]) Crome S. 6 N. 38.

[2]) Kohler in Buschs Arch. S. 186, Autorrecht S. 271—275.

[3]) Dazu Allfeld in DJZ. 1908 S. 1298; Mitteis S. 134; RGZ Bd. 41 S. 48; RGSt. Bd. 41 S. 402; OLG. Jena in Bl. f. Rechtspfl. in Thür. u. Anhalt Bd. 54 S. 264.

[4]) s. Riezler S. 20, de lege ferenda.

§ 2.

Nach § 1363 BGB. wird das „Vermögen“ der Frau durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. Nach § 1438 BGB. werden bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft das Vermögen des Mannes und das „Vermögen“ der Frau gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Soll demnach das durch die Eheschließung eintretende Ehegüterrecht auf das der heiratenden Frau zustehende Urheberrecht von Einfluß sein, so ist vorher der Beweis zu erbringen, daß das Urheberrecht dem Vermögen der heiratenden Frau zugehörig ist, daß es Vermögensrecht in diesem Sinne ist. Der Begriff des Vermögens im juristischen Sinne ist streitig. Die einen fassen Vermögen als die Summe der geldwerten oder wirtschaftlichen Rechte, die einer Person zustehen.[1]) Die andern wollen den Begriff verneinend gewinnen und nennen Vermögensrechte alle Rechte, die einer Person zukommen, mit Ausnahme der Familienrechte.[2]) Sohm endlich nennt Vermögensrechte die Rechte, über die verfügt werden kann.[3]) Daß

---

[1]) Kipp, Erbrecht, im Lehrb. des bürgerl. R. von Enneccerus-Kipp-Wolff 1./2. Aufl., Marburg 1911, S. 2 u. Anm. 5; Windscheid-Kipp § 42 Anm. 1 S. 178/79; Gierke S. 276/77; Heinsheimer S. 46; Opet-Blume § 1438 Anm. 1.

[2]) Enneccerus S. 174; s. auch Leonhard S. 152 unter 1.

[3]) Sohm, Der Gegenstand, in der Festgabe für Degenkolb, Leipzig 1905, S. 20—22; Noch einmal der Gegenstand, in Iherings Jahrb.

die beiden letztgenannten Auffassungen das Urheberrecht dem Vermögen der heiratenden Frau zuschreiben müssen, ist klar. Auch die zuerst angeführte Meinung muß dahin gelangen. Man beachte: dem Urheberrecht, auch an völlig wertlosen Geisteserzeugnissen,[1]) wird Schutz vom Augenblick seiner Entstehung an gewährt. Gegeben wird dieser Schutz besonders gegen nicht gestattete Veröffentlichung und unbefugten Nachdruck, weil im Urheberrecht die mögliche Quelle einer vermögensrechtlichen Ausbeutung für den Urheber anerkannt wird. Daß im unbefugten Nachdruck auch ein Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht des Autors liegt, ist hier nicht zu erörtern. Hier handelt es sich um eine rein vermögensrechtliche Frage. Der Schöpfer — und nur er allein — hat rechtlich jederzeit die Möglichkeit, sein Werk zum Gegenstand einer rechtsgeschäftlichen Verfügung zu machen. Ob er es tatsächlich tut oder tun kann, ändert an der Natur dieses ihm allein zustehenden Rechtes nichts. Das Recht auf Vornahme dieser Handlungen unter Ausschluß aller andern drückt dem Urheberrecht seinen Stempel auf.[2]) Für den Urheber stellt es einen

---

Bd. 53 S. 375/76; Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung, im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 28 S. 184—187.

[1]) Enneccerus Bd. 1 S. 174 unter II; Kohler, Autorrecht S. 307; Müller S. 14; Lindemann S. 33. Hellmann S. 6; RGSt. Bd. 19 S. 200, Bd. 27 S. 23/24 verlangt folgerichtig nicht Verlagsfähigkeit eines Schriftwerks für den Schutz gegen Nachdruck.

[2]) Hacker S. 217; Rabel S. 114; Bolze, Die Konstruktion des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Tonkunst, ZHR. Bd. 60 S. 224.

Vermögenswert dar. Was man rechtlich, nicht was man tatsächlich beherrscht, hat Vermögenswert.[1]) Daß dem Schöpfer möglicherweise die Veröffentlichung keinen Gewinn abwirft, spricht nicht dagegen. Um Vermögensbestandteil zu sein, braucht ein Gegenstand nicht produktiv zu sein.[2]) Die Herrschaft über das Urheberrecht ist ein Recht und tritt mit den anderen dem Urheber zustehenden Rechten auf eine Stufe. Die Summe der Rechte, die einer Person zustehen, kann man aber als deren Vermögen bezeichnen.[3]) Das einzelne Recht ist mithin zum Vermögen gehörig. Die Entstehung macht das Urheberrecht zum Recht. Einer Anmeldung bei einer Behörde zur Erlangung des Urheberrechts bedarf es nicht. Das Recht entsteht selbst gegen den Willen des Schöpfers. Das Entstehen jedes Rechtes löst in irgendeiner Weise rechtliche Wirkungen aus. So auch hier. Die Rechtsqualität des Urheberrechts bewirkt seine Zugehörigkeit zum Vermögen des Schöpfers. Es ist Vermögensrecht in diesem Sinne.[4]) Und diese Eigenschaft als Vermögensstück trägt das Urheberrecht vom Augenblick seiner Ent-

---

[1]) Birkmeyer, Vermögen S. 114.

[2]) Stobbe-Lehmann S. 33; Dernburg, Preuß. PrivR. S. 941; Dernburg-Kohler S. 41; Rabel S. 108; Kohler, Urheberrecht S. 13; Buschs Arch. S. 184; Riezler S. 15; Asch S. 8 Anm. 14; RGSt. Bd. 17 S. 274.

[3]) Birkmeyer, Vermögen S. 23, 114, 135, 290; Komm. d. RGRäte § 1363 Anm. 1.

[4]) Riezler S. 15; Enneccerus Bd. 1 S. 179 unter II.

stehung in sich. Denn es kann nicht im Belieben des Urhebers stehen, zu bestimmen, ob das Urheberrecht zu seinem Vermögen gehören soll oder nicht.[1]) Daß in das Urheberrecht nicht ohne Einwilligung des Autors vollstreckt werden kann, ist Einfluß des Persönlichkeitsrechtes; nicht etwa erlangt das Urheberrecht erst durch die Einwilligung Vermögensqualität. Daß Urheberrecht an dem Geisteserzeugnis nicht gleichbedeutend ist mit dem Eigentum an dem Papier, auf das das Werk geschrieben ist, ist ersichtlich.[2]) Urheberrecht und Eigentum am Manuskript sind in der Regel in einer Hand vereinigt. Ein Auseinanderfallen ist aber möglich.

§ 3.

Ausführung.

Die Eheleute leben im gesetzlichen Güterstande. Nach § 1363 BGB. wird das Vermögen der Frau durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. Das Vermögen „als Ganzes",[3]) mit Ausschluß des Vorbehaltsgutes der Frau, wird mit

---

[1]) And. M. Allfeld S. 106; Kaiser, Zwangsvollstreckung in das literarische und artistische Urheberrecht, in ZZP. Bd. 21 S. 203—206; Schmidt, Lehrb. des deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Aufl., Leipzig 1906, S. 960.

[2]) Kohler, Enzyklopädie S. 622; Dernburg-Kohler S. 48; Dernburg, Preuß. PrivR. S. 942; Gierke S. 781; Riezler S. 59/60; Hellmann S. 8.

[3]) Heinsheimer S. 36/37.

der Eheschließung kraft Gesetzes von dem Güterrechtsverhältnis ergriffen. Notwendigerweise erfaßt diese Änderung auch das im Vermögen der Frau befindliche Urheberrecht, soweit es Vermögensrecht ist. Es unterfällt der Verwaltung und Nutznießung des Mannes.[1])

Fraglich ist, ob die Eheschließung auch auf das neben dem Immaterialgüterrecht stehende Individualrecht Wirkungen ausübt. Mit anderen Worten, ob das Persönlichkeitsrecht durch die Eheschließung der Ausübung nach auf den Mann als Folge seiner ehemännlichen Verwaltung übergeht. Es ist eine Streitfrage, ob das Persönlichkeitsrecht überhaupt übertragbar ist. Dies ist zu bejahen.[2]) Es ist nicht ein höchstpersönliches Recht, wie das Recht auf Ehre oder Freiheit. Daß die Autoreigenschaft nicht übertragen werden kann, ist selbstverständlich.[3]) Die Autoreigenschaft ist zunächst die Tatsache, daß der Autor die Geistesschöpfung vollbracht hat. Eine Tatsache kann unmöglich übertragen werden. Der Ausdruck „Autoreigenschaft" wird aber auch gebraucht nicht nur, um diese Tatsache, sondern auch die Folgen zu bezeichnen, die sich aus dieser Tatsache für den Autor ergeben. Die wichtigste Folge ist, daß der Autor zu seiner

---

[1]) Dernburg-Kohler S. 51.

[2]) Riezler S. 24; anderer Meinung Kuhlenbeck S. 42 und S. 44/45; JurW. 1901 S. 714; Mannowsky S. 14, 18, 31, 33; Dahlsheimer S. 28 Anm. 102; Anders S. 121.

[3]) Freydorf S. 103; Osterrieth, Lehrb. S. 79; siehe auch Ortloff S. 341.

Schöpfung in eine rechtliche Beziehung tritt. Autoreigenschaft ist demnach auch das Rechtsverhältnis, in dem der Autor zu seinem Erzeugnis steht. Lediglich davon ist die Rede. Persönlichkeitsrecht ist Teil des Rechtsverhältnisses des Autors zu seinem Werk. Es ist übertragbar. Auch Kohler erkennt es im Gegensatz zu seiner früheren Auffassung [1]) ebenfalls an, daß die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse nicht absolut an die Person gebunden sind.[2]) Verneint man jedoch die Möglichkeit einer Loslösung des Persönlichkeitsrechtes durch Übertragung, so muß dennoch angenommen werden, daß der Urheber zugunsten eines anderen auf sein Persönlichkeitsrecht verzichten kann.[3]) Ein Verzicht ist möglich. Ein Verstoß gegen die guten Sitten ist nicht darin zu erblicken. Das Recht soll lediglich seinem Schöpfer dienen. Ein sozialer Einschlag, der gegen die Gültigkeit eines Verzichtes spräche, fehlt. Jeder Vertrag, der das Recht des Urhebers berührt, selbst der gewöhnlichste Verlagsvertrag, ist notwendigerweise mit einem Verzicht auf einen Teil persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse verbunden. Alles dies spricht für die Möglichkeit einer Übertragung. Damit ist zugleich gesagt, daß der Überlassung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse zur Ausübung als dem geringeren

---

[1]) z. B. Autorrecht S. 280.

[2]) Kohler, Urheberrecht S. 243/44, Buschs Arch. S. 187/88.

[3]) Riezler, S. 24; Kohler, Handb. S. 271; Birkmeyer, Reform S. 13; Wächter S. 159; Crome S. 32; Rabel S. 128; anderer Meinung Müller S. 38.

und weniger einschneidenden ebenfalls rechtlich nichts entgegensteht. Denn nur um eine Überlassung zur Ausübung kann es sich beim gesetzlichen Güterstande handeln. Eine Vergemeinschaftung wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft steht hier nicht in Frage. Wem der Ehegatten das Individualrecht zukommt, ob es der Frau bleibt, oder ob es auf den Mann als Folge seiner ehemännlichen Verwaltung der Ausübung nach übergeht, ist demnach der allein zu untersuchende Punkt. Es ist dahin zu entscheiden, daß das Individualrecht der Frau verbleibt. Eine kurze Betrachtung unter vorläufigem Beiseitelassen der im literarischen Urhebergesetz enthaltenen Gedanken soll den Weg zu dem gezeigten Ergebnis weisen. Die Frau will während der Ehe das Geisteswerk verwerten. Der häufigste Fall ist, daß sie einen Verlagsvertrag über ihr Werk schließen will, ohne daß der Mann dem Abschluß des Vertrages zustimmt und zustimmen will. Nach den §§ 8, 48 VerlG. hat die Frau dem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen. Das Verlagsrecht ist nicht einfache Übertragung eines Ausschnittes aus dem Urheberrecht.[1]) Es ist Belastung des Urheberrechts,[2]) ein dem Autorgut „aufliegendes Gegenstandsrecht".[3]) Die Belastung entsteht im Wege konstitutiver

---

[1]) So Allfeld S. 29.

[2]) Hacker S. 220; Wolff, Erbrecht des Fiskus S. 359; Riezler S. 353, 320; Dahlsheimer S. 37/38.

[3]) Kohler, Urheberrecht S. 293; Autorrecht S. 412 spricht er von einem jus in re immateriali, meint aber anscheinend das obige.

Übertragung. Der Verleger erhält auf Grund des Rechtes seines Vertragsgegners ein Recht anderen Inhalts. Wichtige Befugnisse, die sonst nur dem Autor zustehen, werden in der Hand des Verlegers als neues Recht verselbständigt. Verschaffung des Verlagsrechtes ist Verfügung. Nach § 1375 BGB. bedarf der Mann mithin zu einer Veröffentlichung der Zustimmung der Frau. Das ist gerecht. Nach § 1395 BGB. kann die Frau das Werk nicht ohne Einwilligung des Mannes veröffentlichen. Das ist ungerecht. Hier haben die im literarischen Urhebergesetz enthaltenen, besonders im § 9 klar hervortretenden Gedanken einzugreifen.[1] Das Doppelrecht macht sich geltend. Es zeigt sich, wie wichtig die Trennung von Immaterialgüterrecht und Persönlichkeitsrecht ist. Das Gesetz durchzieht der Grundsatz, daß eine Loslösung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse von der Person des Urhebers ohne ausdrückliche Erklärung[2]) des Urhebers nicht anzunehmen ist. Der Erwerber erhält im Falle der Übertragung des Urheberrechts nicht das Recht, an dem Werke Änderungen vorzunehmen. Dies Recht bleibt dem Verfasser. Es geht aus dem Persönlichkeitsrecht hervor.[3]) Eine starke Ver-

---

[1]) Derselbe Grundgedanke zeigt sich in § 13 VerlG. Der Kürze halber wird nur von § 9 LitUG. gesprochen.

[2]) Abs. 2, der eine Ausnahme von Abs. 1 enthält, ist restriktiv zu interpretieren. Lindemann S. 51. Verträge auf urheberrechtlichem Gebiet sind immer restriktiv auszulegen. Dahlsheimer S. 55; RGSt. Bd. 42 S. 195/96.

[3]) Kohler, Urheberrecht S. 272—274.

mutung spricht für das Bleiben des Individualrechts beim Schöpfer, soweit es nicht ausdrücklich mit übertragen wird.[1]) Dies gilt von der Loslösung. Eine Anwendung dieser Grundsätze auf die Überlassung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse der Ausübung nach ist unbedenklich. Es ergibt sich, daß die Eheschließung die nach dem literarischen Urhebergesetz erforderte ausdrückliche Erklärung der Frau, dem Manne die Ausübung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse überlassen zu wollen, nicht ersetzt und nicht ersetzen kann. Das Urheberrecht zeigt sich deutlich als Doppelrecht. Durch die Eheschließung ist das Immaterialgüterrecht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen worden. Das Persönlichkeitsrecht ist der Frau geblieben. Das Recht, zu bestimmen, ob ein Geisteserzeugnis in die Öffentlichkeit zu geben ist oder nicht, ist Persönlichkeitsrecht. Dies ist unbestreitbar.[2]) Daher hat lediglich die Frau das Verfügungsrecht über ihr Geisteswerk. Nur sie allein kann es veröffentlichen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches erfahren insoweit eine Abänderung. Schwierigkeiten ergeben sich aber in bezug auf die rechtliche Beurteilung des Manu-

---

[1]) Allfeld S. 101; Voigtländer S. 61; Crome S. 16 N. 21; Kuhlenbeck S. 104.

[2]) Kohler, Urheberrecht S. 455, Autorrecht S. 265, DJZ. 1906 S. 54, Arch. f. bürgerl. R. S. 261; Gierke S. 789 ff.; Stobbe-Lehmann S. 31; Mannowsky S. 36; Dahlsheimer S. 30; Mitteis S. 97, 100; Voigtländer S. 28; OLG. Dresden in Seufferts Arch. Bd. 56 S. 414; Ortloff S. 317; Osterrieth S. 69.

skriptes. Denn will die Frau das Geisteswerk veröffentlichen, so muß sie Verfügungsmacht und Verfügungsrecht über das Manuskript haben. Läßt sie das Werk nicht im Selbstverlag erscheinen — sicherlich ein seltener Fall —, so muß sie nach § 9 Abs. 1 VerlG. dem Verleger das Manuskript übergeben. Denn das gegenständliche quasidingliche [1]) Recht des Verlegers, das Verlagsrecht, entsteht erst mit der Ablieferung des Manuskriptes. Die Frage spitzt sich allein darauf zu, ob das Manuskript eingebrachtes Gut geworden ist oder nicht. Kraft Gesetzes hat der Mann den Besitz des Schriftstückes nicht erlangt.[2]) Ist aber das Manuskript eingebrachtes Gut geworden, so könnte der Mann jederzeit nach § 1373 BGB. die Einräumung des Besitzes an dem Manuskript von seiner Frau und jedem Dritten, auch dem Verleger, verlangen. Denn hierbei handelt es sich um ein eigenes, von dem Willen der Frau unabhängiges gesetzliches Recht des Mannes. Damit stände es in seiner Macht, den von der Frau, wie wir sahen, rechtsgültig abgeschlossenen Verlagsvertrag hinfällig zu machen. Eine Sicherung der Frau aus § 1402 BGB. ist nicht gegeben. Die Folge wäre, daß die Frau wegen Nichterfüllung des Vertrages dem Verleger haftbar würde. Ein Recht zum Besitz des Mannes an dem Stück Papier, denn weiter ist es für den Mann nichts, da er ja nicht veröffentlichen darf, würde das

[1]) Dungs S. 64.

[2]) Staudinger § 1373, 2; Opet-Blume § 1373, 2; Schmidt-Habicht § 1373, 1; Komm. d. RGRäte § 1373, 2.

alleinige Veröffentlichungsrecht der Frau zu einem Scheinrecht entkräften. Dies Ergebnis widerspricht der Billigkeit in allerhöchstem Maße. § 10 LitUG. bietet den Ausweg. Er sagt, daß die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk gegen den Urheber ohne dessen Einwilligung nicht stattfindet. Durch diese Worte sind „Recht des Urhebers" und „Werk" in ihrer rechtlichen Lage gleichgestellt. Werk heißt Handschrift, Manuskript.[1]) Das Recht an der körperlichen Unterlage und das Recht des Urhebers an seiner Schöpfung sollen rechtlich nicht gesondert behandelt werden.[2]) Eine Zwangsvollstreckung in das Werk ist ohne Einwilligung des Urhebers ausgeschlossen.[3]) Der engste Zusammenhang zwischen dem körperlichen Werk und dem unkörperlichen Recht an dem Geisteserzeugnis ist damit klargelegt. Die Vorschrift des § 10 LitUG. ist eingestellt aus Rücksichtnahme auf das Persönlichkeitsrecht des Verfassers.[4]) Einem Zweifel kann es also nicht unterliegen, welchem Teile des Doppelrechts das Manuskript zu folgen hat. Es folgt dem Persönlichkeitsrecht. Der Besitz des Manuskripts gebührt der Frau. Damit ist die oben gestellte Frage zuungunsten des

---

[1]) Kuhlenbeck S. 107; Allfeld S. 107; Müller S. 44; Voigtländer S. 65; Lindemann S. 53; Komm.-Ber. S. 1278.

[2]) Komm.-Ber. S. 1277.

[3]) Früher allgemein verneint, z. B. Stobbe-Lehmann S. 74; Gierke S. 814 N. 43. Dagegen schon Kohler, Autorrecht S. 270; OLG. Dresden in Seufferts Arch. Bd. 56 S. 414.

[4]) Komm.-Ber. S. 1277.

eingebrachten Gutes entschieden worden. Als Sache, an der Eigentum besteht, muß das Manuskript einer der Vermögensmassen zugewiesen werden. Mit dem oben gezeigten Verbundensein mit dem Schicksal des Persönlichkeitsrechtes soll nicht etwa eine Eingliederung der Sache in das Persönlichkeitsrecht ausgesprochen sein. Daß beide trotz engster Fühlung nicht wesensgleich sind, zeigt die nach Einwilligung des Urhebers mögliche Zwangsvollstreckung. Sie geschieht in das Recht nach § 857 ZPO., also als Zwangsvollstreckung in ein Recht,[1]) in das Manuskript nach §§ 808ff. ZPO., also als Zwangsvollstreckung in eine körperliche Sache. Eine Eingliederung des Manuskriptes bereitet Schwierigkeiten. Eingebrachtes Gut ist es nicht. Vorbehaltsgut kann nur in den Grenzen der §§ 1366 bis 1370 BGB. entstehen. Es als Teil des Persönlichkeitsrechtes zu bezeichnen, ist unmöglich und nichtssagend. Es wurde gezeigt, daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes sich auf das Manuskript deshalb nicht erstrecken kann, weil die Ausübung dieser Rechte im Widerspruch stehen würde mit dem Inhalt anderer Gesetzesbestimmungen. Aus dem LitUG. ergibt sich klar, daß die Frau in Ansehung des Manuskriptes selbständiges, alleiniges Verfügungsrecht haben soll. Diese Vorschrift zwingt uns, das Manuskript in seiner rechtlichen Lage dem Vorbehalts-

---

[1]) Gaupp-Stein, Die ZPO. für das Deutsche Reich 8./9. Aufl. 1908, zu § 857 ZPO. II, 3; Seuffert, Komm. zur ZPO. 11. Aufl. 1911 Bd. 2 § 857, 1e.

gut gleichzustellen,[1]) ohne daß es jedoch Vorbehaltsgut wäre, wenn die im LitUG. zutage tretende Zweckbestimmung nicht von vornherein nur eine leere Redewendung sein soll. Das gewonnene Ergebnis entspricht der Billigkeit. Das Manuskript ist für den Mann nur ein Stück Papier, mit dem er nichts anfangen kann, da ihm ein Veröffentlichungsrecht nicht zukommt. Für die Frau ist das Manuskript Grundlage ihrer geistigen Schöpfung. Ohne den Besitz des Schriftstückes ist für sie die Durchführung einer Veröffentlichung unmöglich. Eine Abwägung der Interessen der Frau und des Mannes gibt dem Ergebnis recht. Verlagsvertrag und Übergabe des Manuskriptes an den Verleger haben mithin Wirkung gegenüber dem Manne. Ein Kündigungsrecht des Mannes aus § 1358 BGB. ist natürlich vollkommen ausgeschlossen. Durch Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses ist ein Eingreifen in das der Verwaltung des Mannes unterliegende Immaterialgüterrecht nirgends gegeben. Wie gezeigt, entsteht zwar das Immaterialgüterrecht mit der Schöpfung, ebenso wie das Persönlichkeitsrecht. Forscht man nach, welches der Inhalt des auf den Mann übergegangenen Immaterialgüterrechts vor der Veröffentlichung ist, so muß man den aufgestellten Satz, daß das Immaterialgüterrecht mit der Schöpfung entsteht, beschränken und sagen, daß das Immaterialgüterrecht vor der Veröffentlichung ein bedingtes Recht ist, bedingt durch die Ver-

[1]) So Wieruszowski S. 198 unter 2.

öffentlichung. Denn was vor der Veröffentlichung irgendwie an Vermögenswert vorhanden ist, steckt im Persönlichkeitsrecht der Frau, nämlich die ausschließliche Prärogative einer Veröffentlichung. Das Recht der Veröffentlichung ist aber, um es zu wiederholen, Ausfluß des Persönlichkeitsrechtes. Daß das Immaterialgüterrecht bedingt ist, spricht nicht gegen den behaupteten Übergang in die Verwaltung des Mannes. Bedingte Rechte sind ebenso Rechte wie unbedingte Rechte. Die dem bedingt Berechtigten zustehende sichere Aussicht (Anwartschaft) auf die bei Eintritt der Bedingung zu erwartenden Rechtswirkungen ist vererblich,[1] veräußerlich[2] und gehört zu seinem Vermögen.[3] Lediglich diese Anwartschaft ist auf den Mann übergegangen. Sie hat zum Inhalt, daß bei Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses durch die Frau die durch die Veröffentlichung erzielten, möglichen Einkünfte ipso jure der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen sein sollen. Ein weiterer Inhalt fehlt. Dieses Ermangeln eines weiteren Inhalts ist aber lediglich die Folge der vor der Veröffentlichung geschehenen Eheschließung, die das in der Hand der Frau vereinigte Doppelrecht zerriß, und den einen Teil dieses Doppelrechts der Verwaltung des Mannes zuwies. Daß das

---

[1]) RG. in JurW. 1910 S. 747; vgl. schon § 4 J. de verb. oblig. III, 15: „Ipsam spem (Anwartschaft) transmittimus".

[2]) Enneccerus Bd. 1 S. 489/90; Dernburg Bd. 1 S. 512/13.

[3]) Enneccerus a. a. O.; RGZ. Bd. 52 S. 51, Bd. 48 S. 124 (Beeinträchtigung einer Erwerbsaussicht).

Immaterialgüterrecht vor der Veröffentlichung bedingt ist, tritt meist nicht hervor, da Immaterialgüterrecht und Persönlichkeitsrecht in der überwiegenden Zahl aller Fälle vor der Veröffentlichung einer Person zustehen, während beide Rechte nach der Veröffentlichung leichter verschiedenen Personen angehören werden. Ein Eingriff der Frau in das Recht des Mannes ist demnach nirgends zu erblicken. Die Veröffentlichung läßt vielmehr das Immaterialgüterrecht erst seinen vollen Inhalt gewinnen. Darin einen Eingriff in das Verwaltungsrecht des Mannes zu sehen ist unmöglich.[1])

§ 4.

Bei dem gesetzlichen Güterstande hat, wie in den vorhergehenden Ausführungen gezeigt, nur die Frau das Verfügungsrecht über das ihr zustehende mit in die Ehe gebrachte Urheberrecht. Hier bedarf es noch eines Eingehens auf die aus einer Veröffentlichung möglicherweise entstehenden Ansprüche. § 1367 BGB. weist das, was die Frau durch ihre Arbeit erwirbt, dem Vorbehaltsgut der Frau zu. Arbeit ist Tätigkeitsentfaltung. Die Art der Tätigkeit begründet keinen Unterschied. Auch geistige

---

[1]) Wolff gelangt in seinem nach Abschluß der vorliegenden Arbeit erschienenen Familienrecht S. 170/71 zu demselben Ergebnis, wie es hier vertreten wird. Auch er verneint ein Eintreten der ehemännlichen Verwaltung und behält die Veröffentlichung des Geisteswerkes wegen des „individualrechtlichen Einschlags“ (unser Individualrecht!) allein der Frau vor. Sein S. 171 gegebenes Beispiel ist eine starke Stütze der hier verfochtenen Anschauung.

Tätigkeit gehört hierher.[1]) Das Verfassen eines Geisteswerkes ist Arbeit im Sinne des § 1367 BGB. Aber § 1367 BGB. verlangt, daß die Arbeit während der Ehe geleistet ist.[2]) Die schaffende Tätigkeit der Frau liegt vor Eingehung der Ehe. Zwar tritt die Verwertung ihrer Tätigkeit erst während der Ehe ein. Dies kann aber die Anwendung des § 1367 BGB. nicht rechtfertigen. Verwertet wird das Ergebnis einer Tätigkeit, die ihren Abschluß vor der Eheschließung gefunden hat. Das Honorar aus einem Verlagsvertrag ist der Lohn für das, was vor der Ehe erarbeitet ist. Daß der während der Ehe entstandene Lohn für eine vor der Ehe gelegene Tätigkeit Vorbehaltsgut wird, ist aus § 1367 BGB. nicht zu entnehmen. § 1362 Abs. 2 BGB. findet Anwendung. Honoraranspruch und Honorar aus einem Verlagsvertrag fallen demnach in das eingebrachte Gut der Ehefrau.[3]) Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich darauf. Das Immaterialgüterrecht, das zwar von der Eheschließung

---

[1]) Staudinger § 1367, 2; Opet-Blume § 1367, 2; Schmidt-Habicht § 1367, 2 a u. b; Wolff, Familienrecht S. 166; Wieruszowski S. 245; Dernburg Bd. 4 S. 143; Planck § 1367, 2.

[2]) Opet-Blume § 1367, 1; Dernburg Bd. 4 S. 143; Wolff S. 166.

[3]) Ebenso Wolff S. 171. Anm. 29 spricht er von „surrogationsunfähigem Vorbehaltsgut". Der Ausdruck ist zutreffend, wenn man das Gesagte beachtet, daß es sich nicht um reines Vorbehaltsgut handelt, sondern um ein Rechtsgebilde, das nur rechtlich wie Vorbehaltsgut zu behandeln ist. Der Grund aber, weshalb das Honorar eingebrachtes Gut wird, ist der oben angegebene.

an dem Manne zustand, aber, wie gezeigt, einen greifbaren Inhalt noch nicht hatte, gewinnt dadurch Leben. Das Anwartschaftsrecht des Mannes verwirklicht sich. Und zwar tritt diese Verwirklichung ein nicht durch eine Handlung des Mannes, sondern durch ein Tun der Frau. Dieses Ergebnis wird den Interessen und der rechtlichen Stellung des Ehemanns und der Ehefrau in höchstem Maße gerecht. Die Frau als selbständige Persönlichkeit hat das Veröffentlichungsrecht, ohne an die Zustimmung des Mannes gebunden zu sein. Da die Frau aber auch zugleich Ehefrau ist, so ist für die Interessen des Mannes hinreichend dadurch gesorgt, daß alles, was die Frau durch eine Verfügung über das Urheberrecht erwirbt, der Verwaltung und Nutznießung des Mannes auch gegen den Willen der Frau unterfällt. Die Interessenkollision ist dadurch in einer für beide Teile günstigen Weise ausgeglichen. Die freiere Stellung der Frau als Schöpfer eines Werkes zeigt sich im unbehinderten Verfügungsrecht über das Werk. Das Gebundensein der Frau als Ehefrau zeigt sich im Anfall des Erworbenen in das eingebrachte Gut und damit unter die Herrschaft des Mannes.

Kurz bemerkt sei noch, daß die Frau, wenn sie bei der Veröffentlichung des Werkes sich nicht ihres Mädchennamens oder eines Pseudonyms bedienen will,[1]) den

[1]) Daß die Frau durch die Verheiratung ihren Mädchennamen nicht völlig verliert, sondern daß er nur während der Ehe ruht, zeigt klar der Aufsatz von Kohler, Namenrecht der Ehefrau, im Arch. f. ziv. Prax.

Namen ihres Mannes gebrauchen kann. Daß möglicherweise mittelbar ein Interesse des Mannes an der Nichtveröffentlichung des Geisteswerkes besteht, macht die Veröffentlichung nicht zu einer Angelegenheit, die das gemeinschaftliche eheliche Leben betrifft (§ 1354 Abs. 1). Was nur mittelbar die Interessen des Mannes berührt, fällt nicht unter § 1354 Abs. 1 BGB.[1]) Die Hervorhebung, daß der Mann in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Entscheidung haben soll, zeigt dies. Denn jede Handlung der Frau berührt in mehr oder weniger starkem Maße mittelbar die ehelichen Interessen. Ein Entscheidungsrecht des Mannes ist nicht gegeben. Die Frau könnte mit einer Klage aus § 1353 BGB.[2]) erzwingen, daß der Mann ihr Recht zum Gebrauch seines Namens bei der Veröffentlichung anerkennt.

Bd. 107. So auch Prot. der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des BGB., Berlin 1897, Bd. 4 S. 448; Kohler, Das Individualrecht als Namenrecht, im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 5 S. 97; and. M. z. B. Opet-Blume § 1355, 3; Schmidt-Habicht § 1355, 3.

[1]) Staudinger § 1354, 1; Dernburg Bd. 4 S. 113; Hörle, Über die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nach den §§ 1353—1361 BGB., im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 31 S. 121; and. M. Opet-Blume § 1354, 1b; Cosack S. 558.

[2]) Nicht aus § 12 BGB., der nur Dritten, nicht dem Manne gegenüber zur Anwendung kommt. Planck § 1355, 1a; and. M. Hörle S. 124/25.

§ 5.

Vom gesetzlichen Güterstande wende ich mich zum Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft. Damit dieser Güterstand eintritt, ist der Abschluß eines Ehevertrages erforderlich (§§ 1432, 1437). Dies ist festzuhalten. Nach § 1438 BGB. werden das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Diese Verwandlung der zum Vermögen der Ehegatten gehörenden Gegenstände tritt kraft Gesetzes mit Abschluß des Ehevertrages ein.[1]) Es ist oben gezeigt worden, daß das Recht an dem Geisteserzeugnis zum Vermögen der Frau gehörte, und daß das Immaterialgüterrecht von der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ergriffen wurde. Dieselben Rechtsfragen kehren wieder. Es ist auf das Gesagte zu verweisen. Das Immaterialgüterrecht wird Gesamtgut. Vom Persönlichkeitsrecht soll vorläufig nicht die Rede sein. Durch die Behauptung, daß das Immaterialgüterrecht Gesamtgut wird, ist eine Ansicht aufgestellt, die nicht nur dem von Gierke, sondern auch dem von Kohler gewonnenen Ergebnis entgegensteht.

In § 8 Abs. 3 LitUG. ist der Grundsatz der Möglichkeit einer Übertragung des Rechtes des Urhebers in klaren Worten aufgestellt. Trotz dieser unzweideutigen

---

[1]) Staudinger § 1438, 3; Planck § 1438, 3; Schmidt-Habicht § 1438, 3; Opet-Blume § 1438, 2; Dernburg Bd. 4 S. 203/04; Fischer-Henle § 1438, 2.

Fassung leugnen die Anhänger der Persönlichkeitstheorie die Möglichkeit einer Übertragung. Sie führen den Begriff einer Übertragung nur der Ausübung nach ein.[1]) Die Bestimmung des Gesetzes wird für vollkommen bedeutungslos erklärt „gegenüber den sonstigen Bestimmungen, die eine Losreißung des Urheberrechts von der Person des Urhebers ausschließen".[2]) Welche Bestimmungen gemeint sind, wird nicht gesagt.[3]) Diese Konstruktion, die Dernburg[4]) eine „nicht tragfähige Notbrücke" nennt, muß jedoch das Ergebnis der folgerichtig durchgeführten Persönlichkeitstheorie sein. Für diese Theorie ist die Unübertragbarkeit die natürliche Folge des unzertrennlichen Zusammenhangs von Schöpfer und Schöpfung. „Der tatsächliche Grund ist einfach das mit keinem anderen vergleichbare Verhältnis des Produzenten zu dem Produkt, das vinculum spirituale,[5]) welches dieses Subjekt und kein anderes gedenkbares mit diesem Objekt

---

[1]) Gierke S. 767, 805; Zeitschr. S. 269; Dahn, Bausteine S. 81; Allfeld S. 90; Asch S. 13—23, 27; Dernburg, Preuß. PrivR. S. 966 Anm. 4, der aber die Folgerungen ablehnt und später seine Ansicht änderte; Reuling, Beiträge zur Lehre vom Urheberrecht nach dem Reichsgesetz v. 11. 6. 1870; ZHR. Bd. 23 S. 73—78; s. auch österr. Gesetz v. 26. 12. 1895 § 16.

[2]) Gierke S. 805 Anm. 1.

[3]) Rabel S. 80; Dahlsheimer S. 18.

[4]) Dernburg-Kohler S. 48/49.

[5]) s. die scharfe Bemerkung bei Freydorf S. 56. Gegen Freydorf Schubert S. 30; Riezler S. 17 Anm. 13.

verbindet."[1]) Höchstpersönliches Recht und Überlassung der Ausübung dieses Rechtes ist ein Widerspruch.[2]) Die Meinung der Persönlichkeitstheorie ist nicht haltbar. Das Recht des Urhebers ist der Substanz nach übertragbar.[3]) Deshalb wird es nicht Sondergut der Frau.[4]) So weit gegen die Folgerungen der Persönlichkeitstheorie.

---

[1]) Dahn, Bausteine S. 80.

[2]) Dernburg-Kohler S. 49; Rabel S. 95; Dahlsheimer S. 15.

[3]) Außer Rabel, dessen ganzer Aufsatz eine Bekämpfung dieser auch vom österreichischen Gesetz vertretenen Ansicht ist: Kohler, Urheberrecht S. 243; Dernburg-Kohler S. 48; Riezler S. 81; Crome S. 16 und Anm. 18, 19; Müller S. 38; Voigtländer S. 60 b; Wolff, Erbrecht des Fiskus S. 261 Anm. 62; Stobbe-Lehmann S. 71 Anm. 1; Birkmeyer, Reform S. 12; Osterrieth S. 94; Dahlsheimer S. 20; Mitteis S. 113; Dungs S. 63; Anders S. 121 bis 125; Bechmann, System des Kaufs nach gemeinem Recht Teil 2 1884 S. 133; Mayer, Theaterprozesse, in der Würzburger Festgabe für Held 1888 S. 113—115. Volle Bestätigung findet dieser Satz in Art. 5 des Übereinkommens betr. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographien zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn v. 30. 12. 1899 (RGBl. 1901 S. 131 ff.). Art. 5 zeigt klar den Unterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Gesetz. Er bestimmt, daß die durch das Übereinkommen gewährleisteten Rechte nicht nur den Urhebern, sondern auch den Rechtsnachfolgern mit Einschluß der Verleger zustehen sollen, „gleichviel, ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist".

[4]) And. M. Gierke S. 813, GenTh. S. 381 Anm. 2; Wolff, Familienrecht S. 220 Anm. 11; Asch S. 40 Anm. 2; Rabel für das österrreichische Gesetz S. 165.

Aber auch Kohler, dessen Theorie der Arbeit zugrunde liegt, sagt, daß das Autorwerk, solange es nicht veröffentlicht ist, von der Gütergemeinschaft nicht erfaßt wird.[1] Der Ausdruck „Autorwerk" umfaßt, wenn ich Kohler richtig verstehe, das Immaterialgüterrecht und das Persönlichkeitsrecht. Er ist deren Oberbegriff. Kohler vergleicht Zwangsvollstreckung und gesetzlichen Übergang kraft Vergemeinschaftung. Er findet als beiden gemeinsamen Punkt die Loslösung der Schöpfung von der Persönlichkeit der Verfassers ohne dessen Einwilligung. Er stellt den Anfall in das Gesamtgut einer Zwangsvollstreckung gleich. Für ihn ist also Übertragung kraft Gesetzes (§ 1438 BGB.) gleichbedeutend mit unfreiwilliger Übertragung (§§ 857, 808 ff. ZPO.). Dem kann ich nicht folgen. Übertragung kraft Gesetzes ist nicht gleichbedeutend mit unfreiwilligem Übergang. Kraft Gesetzes bedeutet nur, daß die einzelnen Gegenstände gemeinschaftlich werden, ohne daß es einer Übertragung durch Rechtsgeschäft bedarf (§ 1438 Abs. 2 BGB.), d. h. daß durch den Abschluß des Ehevertrages die vorhandenen und während der Dauer der allgemeinen Gütergemeinschaft die einzelnen neu hinzukommenden Gegenstände ohne Übertragung in das Gesamtgut fallen. Von einer Übertragung *gegen* den Willen einer der Eheleute kann keine Rede sein. Der im § 10 LitUG. enthaltene Gedanke, daß eine Loslösung der Schöpfung vom Schöpfer

[1] Kohler, Urheberrecht S. 461/62, Kunstwerkrecht, Stuttgart 1908, S. 156.

ohne dessen Einwilligung nicht möglich ist, kehrt in anderer Fassung, aber doch klar genug in den §§ 1432, 1437,[1]) 1438 BGB. wieder. Dort Einwilligung zur Zwangsvollstreckung, hier Abschluß eines Ehevertrages. Im Ehevertrage kann man unschwer eine Zustimmung des Schöpfers zu einer Loslösung der Schöpfung von seiner Person erkennen. Der Abschluß des Ehevertrages hat diese Kraft. Er ersetzt die Zustimmung der Vertragsparteien zum Anfall von Gegenständen ins Gesamtgut nicht nur für die vorhandenen, sondern auch für die künftig zu erwerbenden Gegenstände. Daraus folgt klar, daß die Frau bei Abschluß des Ehevertrages die Möglichkeit hat, gemäß § 1440 BGB. das vorhandene Urheberrecht und ebenso das künftig[2]) entstehende Urheberrecht zum Vorbehaltsgut zu erklären und so seinen Anfall ins Gesamtgut zu verhindern. Das notwendige Vorhandensein eines Ehevertrages gibt jeder der Vertragsparteien die weitestgehende Möglichkeit, gewisse Gegenstände (Sachen und Rechte) von der Vergemeinschaftung auszuschließen. Die §§ 1432, 1437, 1438 BGB. stehen an Rücksichtnahme auf die Person des Urhebers dem § 10 LitUG. nicht im geringsten nach. Daher komme ich zu der Entscheidung, daß das Recht des Urhebers von der Vergemeinschaftung ergriffen wird.[3])

---

[1]) Besonders ist § 1437 zu beachten, der bestimmt, daß der Ehevertrag nicht durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden kann.

[2]) Staudinger § 1440, 2a, § 1368, 1; besonders Opet-Blume § 1368, 1.

[3]) Im Ergebnis gleich Dernburg-Kohler S. 48 Anm. 1; Dern-

§ 6.

Diese Vergemeinschaftung ergreift sicherlich das Immaterialgüterrecht. Fraglich kann sein, ob auch die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse von der Vergemeinschaftung ergriffen werden. Es bedarf nur einer Stellungnahme dazu, ob die in § 9 LitUG. aufgestellte Vermutung durch das Vorhandensein eines Ehevertrages entkräftet wird oder nicht. Beim gesetzlichen Güterstand war ein Ehevertrag nicht gegeben. Mangels besonderen Abkommens blieb das Persönlichkeitsrecht der Frau. Hier ist ein Ehevertrag geschlossen worden. Andererseits muß man die Anforderungen, um eine Loslösung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse von der Person der Frau annehmen zu können, hier stärker spannen, da es sich hier um eine Übertragung dieser Befugnisse handelt, nicht nur um eine Überlassung zur Ausübung, wie beim gesetzlichen Güterstande. Wie gesagt, nehmen die Bestimmungen über den Ehevertrag genügend Rücksicht auf die Persönlichkeit der Vertragschließenden. Daher glaube ich sagen zu können, daß der Ehevertrag, auch wenn er eine ausdrückliche Erklärung der Frau, ihre persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse übertragen zu wollen, nicht enthält, den hier zu stellenden Anforderungen vollkommen Genüge leistet. Der Ehevertrag als solcher, sein Dasein entkräftet die für die Ehefrau sprechende Vermutung des literarischen

---

burg Bd. 4 S. 203; Hellmann S. 17 Anm. 1; Crome S. 19 und Anm. 46; Dahlsheimer S. 88.

Urhebergesetzes. Auch die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse werden von der Vergemeinschaftung ergriffen. Die Vergemeinschaftung ist eine weitestgehende, allumfassende. Diese Ausführungen setzen sich, wie gesagt, in Widerspruch zu der von Kohler aufgestellten Meinung. Zur Bestärkung der aus dem deutschen Recht m. E. sich klar ergebenden Folgerungen sei ein kurzer Hinweis auf das französische Recht gegeben. Das französische Recht wird der hier vertretenen Auffassung eine Stütze sein. Der gesetzliche Güterstand in Frankreich ist die Fahrnisgemeinschaft.[1]) Bei diesem Güterstande wird alles, was die Ehegatten bei Eintritt des Güterstandes haben, mit Ausschluß des unbeweglichen Vermögens gemeinsam. Das Recht des Urhebers, das droit d'auteur, gilt als droit mobilier.[2]) Also hier Vergemeinschaftung von selbst ohne Ehevertrag. Nach der für das deutsche Recht vertretenen Auffassung Vergemeinschaftung nur kraft Ehevertrages. Logischerweise muß daher im französischen Recht gerade

---

[1]) Crome, Grundzüge des romanischen Rechts, in Holtzendorffs Enzykl. Bd. 1, Leipzig 1904, S. 862; Planck vor § 1549; Staudinger vor § 1549 unter II; Wolff S. 258.

[2]) Zachariae-Crome S. 214 Anm. 1. Droit d'auteur XII p. 26; Planiol p. 722 sub 2248; Laurent t. V p. 632 sub 512. Sourdois p. 563: „or, qu'est-ce que la propriété littéraire, sinon une valeur mobilière?“ Dem deutschen Recht ist die Einteilung der Rechte in bewegliche und unbewegliche unbekannt. Enneccerus Bd. 1 S. 290 unter 3. Aber bei der Fahrnisgemeinschaft sind Immaterialgüterrechte als bewegliche Rechte zu behandeln. Wolff S. 259.

das Gegenteil vom deutschen Recht gelten. Dies ist der Fall. Um die Vergemeinschaftung des droit d'auteur, die regelmäßig mit der Eheschließung erfolgt (Art. 1399 code civil), zu verhindern, bedarf es eines besonderen Ehevertrages. So vortrefflich die Ausführungen im Droit d'auteur XII p. 26: „Des droits du conjoint en matière de propriété intellectuelle“: „L'auteur, que cette situation accordée au conjoint ne satisfait pas . . . possede un moyen simple de la modifier, il n'a qu'à faire avant le mariage un contrat, dans lequel il insérera telles dispositions qui lui semblent convenir pour l'utilisation de la partie matérielle de sa propriété intellectuelle. A defaut de contrat, il se soumet tacitement aux dispositions du code avec toutes leurs conséquences.“ Folgerichtig daher allein Seine-Tribunal[1]) und Kassationshof,[2]) die entschieden, daß ein Anfall des droit d'auteur in das Gesamtgut stattfindet:

„qu'il y avait lieu de considérer les oeuvres intellectuelles comme tombant en communauté“.[3]) Dies ist die herrschende Meinung.[4]) Das Ergebnis erhärtet die

---

[1]) Droit d'auteur XIII p. 26; Thaller p. 57.

[2]) Thaller p. 57; Josserand p. 156/57.

[3]) Droit d'auteur XII p. 39.

[4]) Laurent t. V p. 632 sub 512, t. 21 p. 265 sub 226; Planiol III p. 64 sub 917, 5; Marcadé et Mourlon p. 159; Sourdois p. 563/64; Josserand p. 157; auch Riché (Sourdois p. 564) parlant devant le corps législatif: „Déjà, la nature mobilère, qui a été reconnue aux droits d'auteur, faisait entrer dans la communauté legale non seulemet les produits du droit,

oben gezogenen Folgerungen. Die Kraft eines Ehevertrages zeigt sich deutlich. Nach französischem Recht ohne Ehevertrag Vergemeinschaftung (der Regelfall), mit Ehevertrag keine Vergemeinschaftung (der Ausnahmefall). Daher nach deutschem Recht, wo umgekehrt der gesetzliche Güterstand eine Vergemeinschaftung nicht kennt: ohne Ehevertrag keine Vergemeinschaftung (der Regelfall), mit Ehevertrag Vergemeinschaftung (der Ausnahmefall).[1]) Die weiteren Folgen sind damit klar. Die Schwierigkeiten bei der Einreihung eines Manuskriptes sind hier nicht gegeben. Das Manuskript fällt ins Gesamtgut. Der Mann hat ein Recht auf den Besitz des Schriftstückes (§ 1443 BGB.) und kann Einräumung des Besitzes von der Frau und jedem Dritten verlangen. Der Frau ist es im Gegensatz zum gesetzlichen Güterstande hier unmöglich, einem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen, da die Frau nicht über einen zum Gesamtgut

mais le droit lui-même". And. M. z. B. Zachariae-Crome S. 214, 215; Thaller p. 60/61, 69, 78; Cour de Paris droit d'auteur XIII p. 44; Revue I p. 396/97 sub 18; Grouber p. 403—405.

[1]) Daß dieses Ergebnis nicht sehr zufriedenstellend ist, ist zuzugeben. De lege ferenda schließe ich mich daher vollkommen dem von Kohler eingenommenen Standpunkt an. Daß durch die Vergemeinschaftung große Unerträglichkeiten entstehen können, zeigt vortrefflich der Aufsatz von Thaller, ebenso de lege ferenda Planiol p. 64, 65. Huart droit d'auteur XII p. 26: „il foudrait que, par une déclaration expresse, le législateur exclût les oeuvres intellectuelles de la communauté pour les classer parmi les propres". De lege lata muß ich an obigem Ergebnis festhalten.

gehörenden Gegenstand verfügen kann. Auch guter Glaube des Verlegers hilft nicht.[1]) Verschaffen des Verlagsrechtes ist, wie oben gezeigt, Verfügung. Ein obligatorischer Vertrag zwischen Frau und Verleger ist aber gültig. Er fällt nicht unter § 1442 BGB.[2]) Die Frau ist dann dem Verleger haftbar, da sie sich zu einer Leistung verpflichtet, die ihr subjektiv unmöglich ist. § 306 BGB. scheidet demnach in solchen Fällen immer aus. Die Regelung der anfänglichen subjektiven Unmöglichkeit fehlt im Bürgerlichen Gesetzbuche. Eine analoge Anwendung des § 325 BGB. ist geboten.[3]) Die andere Vertragspartei hat dann die Rechte aus §§ 325, 323 BGB. Ist das Honorar aus einem Verlagsvertrag vorausgezahlt, so fällt es ins Gesamtgut (§ 1438 BGB.);

---

[1]) Der im § 1404 BGB. enthaltene Gedanke ist in das Recht der allgemeinen Gütergemeinschaft zu übernehmen. Planck § 1443, 7; Heinsheimer, Gilt der § 1404 auch bei Verfügungen der Frau über Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft? Recht 1901 S. 609/10; Mantey, dasselbe, im Recht 1902 S. 39/40. And. M. Staudinger § 1443, 6b; OLG. München in Seufferts Arch. Bd. 62 S. 280; Opet-Blume § 1443, 3.

[2]) Staudinger § 1442, 2a; Planck § 1442, 2. And. M. RG. in JurW. 1903 Beil. 3 S. 26; Opet-Blume § 1442, 1a. Fischer-Henle unterläßt eine Stellungnahme im Gegensatz zur 8. Aufl.

[3]) Bei Ablehnung der Analogie bleibt der Umweg über § 283 BGB. Aus der Verweisung in § 325 Abs. 2 auf § 283 folgt, daß die Bestimmung des § 325 Abs. 1 auch im Falle einer anfänglichen subjektiven Unmöglichkeit zur Anwendung kommt.

daher kann möglicherweise der Mann nach § 1455 BGB. auf Herausgabe des Erlangten aus dem Gesamtgut nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung belangt werden. Grund der Haftung ist das Rechtsgeschäft der Frau, das jedoch unmittelbar ohne jede rechtliche Wirkung für das Gesamtgut ist.

Schluß.

§ 7.

Im Anschluß an das literarische Urheberrecht der Ehefrau sei ein kurzer Blick auf das Erfinderrecht der Ehefrau gegeben. Wie jede Immaterialschöpfung ist die Erfindung vollendet, wenn eine Loslösung von der Person der Schöpfers stattgefunden hat.[1]) Erfindung gibt das Erfinderrecht. Patenterteilung ist zur Entstehung des Erfinderrechts nicht erforderlich. Erfinderrecht ist dem Urheberrecht im engeren Sinne stammesverwandt.[2]) Ein Wesensunterschied zwischen beiden besteht nicht.[3]) Beide

---

[1]) Kohler, in Leipz. Zeitschr. a. a. O. S. 3; Osterrieth, Lehrb. S. 61; Kohler, Handb. S. 53, 248, 261, 349, Lehrb. S. 84/85; Kohler-Dernburg S. 237, 246; Gierke S. 861; Crome S. 90, 102; Riezler S. 38; Munk S. 2/3; Kaiser S. 160; Klein S. 210/11; RGZ. Bd. 77 S. 82; RGSt. Bd. 28 S. 30.

[2]) Bolze in Zeitschr. S. 225; Kohler im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 82 S. 197, 226.

[3]) Kohler, Urheberrecht S. 12; Riezler S. 2; Allfeld, Komm. S. XVI; Crome S. 3, 88; Hellmann S. 45; and. M. Gierke S. 854.

sind Rechte an etwas Immateriellem. Beide haben ihren Ursprung in der geistigen Tätigkeit des Schöpfers. Die geringen Unterschiede, die bestehen, liefern keinen begrifflichen Unterschied. Kohler entwickelte seine Theorie zuerst für das Erfinderrecht und übertrug sie dann auf das Urheberrecht. Das über das Urheberrecht Gesagte gilt auch hier. Dieselben Theorien kehren wieder,[1] eine Wiederholung erübrigt. Erfindung gibt, wie gesagt, das Erfinderrecht. Aber vor der Patenterteilung ist das Erfinderrecht noch ein unvollkommenes Recht. Erst durch die Patenterteilung wird es ein vollkommenes Recht.[2] Aber auch ein unvollkommenes Recht ist ein Recht.[3] Es ist veräußerlich (§ 6 PatG.). Es kann verletzt werden,[4] der Erfinder kann es verpfänden. Das Erfinderrecht auch in seiner unvollkommenen Ausbildung gehört zum Vermögen des Erfinders.[5] Es stellt einen jederzeit realisierbaren Wert dar, der durch Anmeldung zum Patent werden kann. Es ist Vermögensrecht in diesem Sinne. Ersichtlich ist, daß das Recht vor der Anmeldung hauptsächlich als Individualrecht Schutz genießt.[6] Das Persönlichkeitsrecht tritt in ungleich stärkerem Maße hervor gegenüber dem Im-

---

[1]) Kohler, Handb. S. 75—83; Breuer S. 45, 46.

[2]) Kohler in Enzykl. S. 631/32; Handb. S. 261, 248, 272, 349, Lehrb. S. 85; Kohler-Dernburg S. 246; RGSt. Bd. 28 S. 30.

[3]) RG. in PatMZBl. 1896 S. 116.

[4]) Kohler, Handb. S. 261 ff.; RG. in PatMZBl. 1900 S. 174.

[5]) Seligsohn S. 80; RGZ. Bd. 37 S. 43, Bd. 77 S. 82.

[6]) Kohler, Handb. S. 261/62, Lehrb. S. 227.

materialgüterrecht. Dies zeigt sich darin, daß nur der Erfinder die Bestimmung darüber hat, ob er seine Erfindung unter Wahrung des Geheimnisses für sich ausbeuten will, oder ob er durch Anmeldung sein Geheimnis der Allgemeinheit preisgeben will. Dieses Wahlrecht ist Ausfluß des Persönlichkeitsrechts. Dieser Satz mit den oben bei dem literarischen Urheberrecht gemachten Ausführungen führt dazu, daß bei dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung nur die Frau das Recht hat, die Anmeldung bei dem Patentamt zn betreiben oder zu unterlassen. Dies ist sehr wichtig, denn die Anmeldung hat tiefgehende Wirkungen. Durch sie wird die Trennung von Erfinder und Erfindung vergrößert. Das Erfinderrecht verläßt die Persönlichkeitssphäre des Schöpfers.[1]) Anmeldung ist Offenbarung des Geheimnisses. Die Erfinderidee wird Verkehrsgut.[2]) Die Persönlichkeit des Schöpfers tritt zurück. Das Immaterialgüterrecht erweitert sich durch die Anmeldung stark, das Persönlichkeitsrecht schrumpft beinahe vollständig zusammen. Die Anmeldung macht das Erfinderrecht zum Vermögensrecht.[3]) Alle diese durch die Anmeldung bewirkten Folgen sind demnach in das Ermessen der Frau gestellt. Die Anmeldung entspricht juristisch ohne den geringsten Unter-

---

[1]) Kohler, Lehrb. S. 188; Breuer S. 45; Damme S. 206; Schmidt, Zivilprozeßrecht S. 949.

[2]) OLG. Hamburg in Gew. Rdsch. 1906 S. 32.

[3]) Munk S. 4/5; Kohler, Lehrb. S. 188; and. M. Gierke S. 892.

schied der Veröffentlichung des literarischen Werkes. Anmeldung und Veröffentlichung sind Ausflüsse des Persönlichkeitsrechtes. In beiden Fällen hat die Frau das alleinige Verfügungsrecht. Meldet sie aber an, so fallen nach § 1363 Abs. 2 BGB., wie oben das Honorar, Patenterteilungsanspruch und Patent unter die Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Der Mann hat ein Recht auf den Besitz der Patenturkunde[1]) und der für den Gebrauch der Erfindung nötigen Zeichnungen. Hat die Frau vor der Eheschließung angemeldet, so treten die gezeigten Folgen der Anmeldung schon vor der Eheschließung ein. Der Anspruch auf Erteilung des Patentes gehört dann zum Vermögen der heiratenden Frau,[2]) wird also wie auch das während der Ehe erteilte Patent eingebrachtes Gut. Die Loslösung der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse von der Frau geschieht aber auch hier nicht durch die Eheschließung. Diese kann, wie beim literarischen Urheberrecht gezeigt, die dazu für notwendig erachtete ausdrückliche Erklärung der Frau nicht ersetzen. Das Zurücktreten des Persönlichkeitsrechtes ist erfolgt nicht durch die Eheschließung, sondern vor der Eheschließung durch die Anmeldung. Die Erteilung einer Lizenz[3]) mit Wirksamkeit gegenüber dem eingebrachten

[1]) Daß die Patenturkunde nicht Träger des Patentrechts ist, ist klar. Wertheimer, Die Zwangsvollstreckung in gewerbliche Schutzrechte, in Leipz. Zeitschr. 1908 S. 284.

[2]) Lutter, Patentgesetz 7. Aufl., Berlin 1908, S. 81; Wertheimer S. 281.

[3]) Über den wirtschaftlichen Zweck der Lizenz s. Munk S. 21—25;

Gut steht daher nur dem Manne zu. Ob die Frau im Einzelfalle einen Lizenzvertrag abschließen kann, d. h. sich dem Vertragsgegner gegenüber gültig verpflichten kann, hängt von der jedesmal festzustellenden Natur der zu erteilenden Lizenz ab. Keine Zustimmung bedarf die Frau bei der gewöhnlichen Lizenz[1]) mit quasidinglicher Wirkung gegenüber dem Rechtsnachfolger des Lizenzgebers[2]) und der

Breuer S. 46/47; Kohler-Dernburg S. 278/79; Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts, Berlin 1890, S. 233; Damme S. 389, 391.

[1]) Überwunden ist die Ansicht, die im Rechte des Lizenznehmers lediglich einen „Verzicht des Patentinhabers auf den Einspruch gegen die Benutzung der Erfindung durch Lizenzträger" erblickte. RGZ. Bd. 17 S. 54, Bd. 33 S. 103, Bd. 57 S. 39; Gareis, Das deutsche Patentgesetz v. 25. 5. 1877, Berlin 1877, S. 122; Robolski S. 232/33. Weitere Literatur bei Kent Bd. 1 S. 639. Vielmehr wird allgemein anerkannt, daß der Lizenznehmer ein Recht mit positivem Inhalt erhält. Kohler, Autorrecht S. 426/27, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 272, Handb. S. 508/09, Studien zum Patentrecht in Grünhuts Zeitschr. Bd. 25 S. 260; Kohler-Dernburg S. 278; Gierke S. 890 Anm. 15; Kent Bd. 1 S. 639/40; Allfeld, Komm. S. 121; Munk S. 18; Breuer S. 50—53; Bolze, Übertragung der Ausübung eines Patentrechts in Gruchot Bd. 39 S. 3/4.

[2]) s. dazu Bolze a. a. O. Bd. 38 S. 80, 82, 84, 86; Kent Bd. 1 S. 640; Allfeld, Komm. S. 128. Die im höchsten Maße gefährdete Stellung des Lizenznehmers, der jeden Augenblick erwarten müßte, durch Übertragung des Lizenzrechtes des Lizenzgebers an eine andere Person rechtlos gestellt zu werden, fordert die Auslegung dahin, daß jede Lizenz aktiv und passiv in rem gehen solle. Kohler, Handb. S. 510, Lehrb. S. 185; Seligsohn S. 176/77; Crome S. 28 N. 76; Gierke S. 890; Breuer S. 55/56; Herrmann, Nießbrauch und Pfandrecht an einem

obligatorisch ausschließlichen Lizenz, wohl aber bei der dinglich ausschließlichen Lizenz, da diese Belastung des Patentrechtes, mithin Verfügung ist.[1]) § 1399 BGB. tritt in Gegensatz zu § 1395 BGB., der vorschreibt, daß die Frau zu einer Verfügung, d. h. hier zur Verschaffung einer dinglichen Lizenz, der Einwilligung des Mannes bedarf.

Leben die Eheleute in allgemeiner Gütergemeinschaft, so gleicht die Rechtslage vollkommen der beim literarischen Urheberrecht geschilderten. Eine Wiederholung erübrigt. Hat die Frau schon vor der Eheschließung die Erfindung

---

Patentrecht nach dem BGB., Berlin 1900, S. 21; and. M. z. B. Dahlsheimer S. 40/41. Diese quasidingliche Wirkung bewirkt aber nicht, daß die Lizenz dinglich wird. Breuer S. 55/56; and. M. Kohler im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 10 S. 273; Seligsohn S. 177. Dieselbe Rechtslage finden wir im § 571 BGB. Durch ihre Wirkung gegen den Rechtsnachfolger des Vermieters wird die Miete nicht dinglich.

[1]) Diese Dreiteilung in gewöhnliche Lizenz mit quasidinglicher Wirkung (Kohler, Handb. S. 508, 514, Lehrb. S. 185; Kohler-Dernburg S. 277; Kent Bd. 1 S. 640; Damme S. 394), obligatorisch ausschließliche Lizenz, dinglich ausschließliche Lizenz bei Kohler-Dernburg S. 278, 279 IV, 280 VIII; Breuer S. 59; s. auch Damme S. 394/95; anders RGZ. Bd. 57 S. 40/41, wo eine Lizenz mit obligatorisch ausschließlichem Charakter nicht erwähnt wird. So ebenfalls Kaiser S. 185; anders Munk S. 16, der wieder eine dingliche Lizenz nicht kennt. Eine dingliche Lizenz ist keine eigentliche Lizenz mehr, sondern Belastung des Patentrechts. Kohler-Dernburg S. 280; Kohler, Handb. S. 507; Breuer S. 59/60; Crome S. 30; RG. in JurW. 1901 S. 656. Die Bezeichnung ist aber unschädlich, wenn man das Gesagte beachtet.

angemeldet, so fällt der Anspruch auf Erteilung des Patentes, da er zum Vermögen der heiratenden Frau gehört, ins Gesamtgut (§ 1438 Abs. 1 BGB.). Das während der Ehe erteilte Patent wird nach § 1438 Abs. 1 Satz 2 ebenfalls Gesamtgut. Was über die Lizenzerteilung beim gesetzlichen Güterstand gesagt ist, gilt hier ohne Änderung.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Georg Werner Pischel, evangelischer Religion, am 2. Juli 1890 zu Halle a. d. Saale als Sohn des im Jahre 1908 verstorbenen Geheimen Regierungsrates und ordentlichen Professors an der Universität Berlin, Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften Dr. phil. Richard Pischel und seiner Ehefrau Elise geb. Lorenz. Meine Schulausbildung erhielt ich auf dem Stadtgymnasium zu Halle a. d. Saale und nach der Versetzung meines Vaters nach Berlin auf dem Bismarckgymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin. Ostern 1909 bestand ich das Abiturientenexamen. Ich studierte darauf die Rechte an den Universitäten Marburg und Berlin. Am 26. Oktober 1912 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am Kgl. Kammergericht zu Berlin. Am 5. November 1912 wurde ich zum Referendar ernannt. Jetzt bin ich am Kgl. Amtsgericht zu Werder a. d. Havel tätig. Mein examen rigorosum bestand ich am 28. Februar 1913.